

25.11.87

Antrag

des Saarlandes

zur

Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung
(Hennenhaltungsverordnung)

Punkt 23 der 583. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 1 Nr.2

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist

a) in Satz 1 die Zahl "450" durch die Zahl "600" zu ersetzen;

b) Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Gegen die Käfighaltung von Legehennen bestehen nach wie vor erhebliche grundsätzliche Bedenken, denen bei der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 20. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltungen (86/113/EWG) in nationales Recht durch entsprechend hohe Anforderungen an den bereitgestellten Platz Rechnung getragen werden sollte. Auch wenn

es sich bei der vorliegenden Verordnung nur um eine Übergangsregelung handeln sollte, wird keine Notwendigkeit gesehen, warum von der bisherigen erhobenen Forderung aus tierschützerischen und verhaltenstechnischen Gründen, daß die Mindestquadratmeterfläche pro Henne unabhängig von ihrem Gewicht 600 Quadratmeter betragen muß, abgewichen werden sollte. Diese Forderung bringt nämlich keine Umbaumaßnahmen der Batteriekäfige, die üblicherweise eine Größe von 1800 Quadratmeter haben; es sind lediglich pro Käfig anstatt bisher vier nur noch drei Hennen einzusetzen.